

## HORTORDNUNG

### Grundsätzliches

Der Hort ist eine eigenständige Erziehungseinrichtung. Der wirtschaftliche und rechtliche Träger des Hortes ist der Verein der Freien Waldorfschule Kreuzberg.

Die Satzung wird auf Wunsch ausgehändigt. Die Pädagogik hat ihre Grundlage in der Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Hort arbeitet mit der Freien Waldorfschule Kreuzberg zusammen. Die MitarbeiterInnen des Hortes suchen eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und bitten um regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.

### Anmeldung

Aufgenommen werden Kinder der Klassen 1 bis 4, sofern Eltern darauf angewiesen sind, eine nachschulische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Aufgenommen werden nur Kinder mit einem gültigen Bewilligungsbescheid. Liegt dieser nicht vor (keinen Bewilligungsbescheid erhalten) und wird dennoch Hortbetreuung gewünscht, dann ist der abschlägige Bescheid und ein gültiger Schulvertrag vorzulegen.

Eine Anmeldung ist schriftlich an den Hort zu richten.

Für die Festlegung der elterlichen Kostenbeteiligung ist das Bezirksamt zuständig.

Für rechtliche Angelegenheiten ist der Träger zuständig.

Aufnahmen und Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen und vorher mit dem Hort abgesprochen werden.

### Öffnungszeiten

Der Hort ist montags bis freitags von 11.50 Uhr bis 16.00 Uhr und in der Späthortbetreuung auch bis 18 Uhr geöffnet.

Während der Mittagszeit, zwischen 13.30 Uhr und 14.45 Uhr, ist keine Abholzeit.

Dies gilt auch für private Termine der Kinder, wie z.B. Instrumental- und Sportunterricht (innerschulisch und außerschulisch). Der regelmäßige Hortbesuch wird empfohlen.

### Ferienhort

Der Hort ist während der Ferienzeit an max. 20 Tagen im Jahr geschlossen. Eine Woche schließt der Hort zwischen Weihnachten und dem Neujahresschulbeginn. Im Sommer ist der Hort in einer Kernzeit von drei Wochen geschlossen.

Die Ferienhortzeiten werden den Eltern am Anfang des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

In diesen Ferienhortzeiten werden die Kinder von 8.00 Uhr bis 16.00 in der Regel in altersgemischten Gruppen betreut.

Die Anmeldung für den Ferienhort erfolgt für jedes Kind gesondert schriftlich mit dem Anmeldeformular, das bei den GruppenerzieherInnen und auf der Homepage des Hortes der FWSK erhältlich ist. Die Anmeldung muss bei den zuständigen GruppenerzieherInnen bis spätestens 13 Tage vor dem ersten Ferienhorttag des jeweiligen Ferienhortes eingereicht werden. (Ausnahme: Sommerferienhort: 17 Tage). Eine Nachmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist ausschließlich bei einer Notlage möglich und muss mit schriftlicher Begründung bei den GruppenerzieherInnen eingereicht werden. Der Leitungskreis prüft, ob eine Notlage vorliegt und teilt den Eltern seine Entscheidung mit.

Bei Nichtinanspruchnahme der angemeldeten Ferienhorttage muss das Kind abgemeldet werden.

### Krankheiten

Bei ersten Anzeichen von übertragbaren Krankheiten oder Läusen müssen Kinder dem Hort fernbleiben. Die GruppenerzieherInnen sind zu informieren. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder an Läusen/Nissen leiden, dürfen den Hort nicht besuchen.

Laut Beschluss der Hortkonferenz müssen Kinder und Personal **nissen- und läusefrei** sein (gilt auch für abgestorbene Nissen), ehe sie wieder in den Hort kommen, da sich sonst das Problem immer weiter ausweitet.

Nur mit einem ärztlichen Attest oder mit einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes über erfolgreiche Behandlung können die Kinder den Hort wieder besuchen.

Sollten während der Hortzeiten ansteckende Krankheiten oder Nissen/ Läuse festgestellt werden, muss das Kind nach Hause geschickt oder abgeholt werden.

Bei Erkrankung von Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern mit ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps - siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz), muss vor der weiteren Betreuung ebenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden.

### Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt, wenn die Kinder die jeweilige Gruppenleitung im Hort persönlich begrüßt haben.

Während des Besuches des Hortes besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das Abholen der Kinder erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe Öffnungszeiten).

Bis zum vollendeten 9.Lebensjahr müssen die Kinder von den Eltern oder von anderen beauftragten Personen abgeholt werden, es bedarf dann einer schriftlichen Regelung.

Beim Eintreffen des Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten im Hort übernimmt dieser die Aufsichtspflicht für das Kind, nachdem die Gruppenleitung ihn wahrgenommen hat (Begrüßung).

Um in diesem Punkt Irritationen zu vermeiden, bitten wir Sie, **das Hortgelände beim Abholen zügig mit Ihrem Kind zu verlassen** und nicht länger als nötig in den Räumen oder dem Gelände zu verbleiben. Es wird dabei nicht nach Hort und Schulgelände unterschieden.

### Geländennutzung

Das Außengelände wird durch über 200 Hortkinder sowie die Kinder der Mittelstufe intensiv genutzt, so dass jeder freie Raum für das Spiel der Kinder zur Verfügung stehen muss.

Daher weisen wir Sie darauf hin, dass die Fahrräder nur an den Fahrradständern abgestellt werden dürfen.

#### **Auf dem Gelände besteht generelles Radfahrverbot!**

Bei Zuwiderhandlung und daraus entstehenden Unfällen werden Sie persönlich haftbar gemacht. Die private Nutzung des Geländes ist nicht gestattet (siehe „Aufsichtspflicht“).

Berlin-Kreuzberg, Mai 2016